

Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem EKM-Kollektenfonds „Tansaniapartnerschaft“



Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt hat am 03.12.2014 auf der Grundlage von § 3 Nummer 7 der Ordnung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 17. August 2010 (ABl. S. 294) folgende Richtlinie beschlossen:

I. Zuwendungszweck

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM) unterstützt Begegnungsprojekte, die der Förderung der Partnerschaft von Gemeinden und Kirchenkreisen der EKM zur Evangelisch – Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT) dienen.

Die Finanzmittel sollen dabei helfen, dass durch Lern- und Begegnungsreisen kirchliche Partnerschaftsarbeit und entwicklungspolitische Bildungsarbeit gefördert wird.

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden und Kirchenkreise der EKM sowie von diesen beauftragte Gruppen, Arbeitskreise und Vereine, die Kontakte in die ELCT Partnerdiözesen pflegen.

Die Fördermittel werden aus dem Kollektenaufkommen „Tansaniapartnerschaft“ der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) bereitgestellt.

II. Gegenstand der Förderung

(1) Für die Förderung von Begegnungsreisen gelten folgende Kriterien:

- a) Es können in der Regel Gruppen mit maximal acht Personen gefördert werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Einzelpersonen oder größere Gruppen gefördert werden.
- b) Bei der Zusammenstellung der Reisegruppen soll sich an einer ausgewogenen Beteiligung von Frauen und Männern, Nichtordinierten und Ordinierten und von Jugendlichen orientiert werden.
- c) Die Reisedauer muss mindestens zwei und darf maximal sechs Wochen betragen.
- d) Das Mindestalter der Reisenden beträgt achtzehn Jahre. Ausnahmen können bei Jugend- und Schulbegegnungen akzeptiert werden.
- e) Bei der Finanzierung muss erkennbar sein, dass neben Mitteln aus dem Kollektenfonds auch Eigen- und Drittmittel (z.B. Kirchengemeinde oder Kirchenkreis) in die Finanzierung der Reise einfließen.

(2) Zuwendungen werden für folgende Vorhaben und Projekte gewährt:

- a) Reisen von tansanischen Gäste nach Deutschland (max. Förderung 750 Euro je Person),
- b) Reisen von deutschen Gästen nach Tansania sowie ökumenische Studienreisen (max. Förderung 500 Euro je Person),
- c) Die Teilnahme an Treffen von Tansaniapartnerschaftsgruppen innerhalb Deutschlands bzw. in Tansania.

(3) Förderfähig sind:

- a) Reisekosten einschließlich einer verbindlichen CO²-Ausgleichsabgabe,
- b) Visagebühren,
- c) Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
- d) Kosten für Gesundheitsvorsorge,
- e) Versicherungsgebühren: Reiserücktritt sowie Krankenversicherung von Tansaniern in Deutschland,

f) Kosten, die für die Durchführung des Projektes notwendig sind (z.B. Eintrittsgelder, Bastelmaterialien).

(4) Nicht förderfähig sind:

- a) Formen der institutionellen Förderung (Haushaltszuschüsse, laufende Personalkosten, Mieten, Baukosten, regelmäßig erscheinende Publikationen usw.),
- b) Treffen von Tansaniapartnerschaftsgruppen der EKM,
- c) Projekte, die zum Zeitpunkt der Vergabesitzung schon begonnen oder stattgefunden haben,
- d) Gastgeschenke, Taschengeld, Ausstattung.

(5) Für die Vernetzung und den Austausch innerhalb der EKM und zur Erhöhung der Qualität in der Partnerschaftsarbeit wird von allen Antragstellenden erwartet, an den EKM – Tansaniawochenenden teilzunehmen.

III. Antragstellung

(1) Der Antrag erfolgt mit dem Formular „Reisekostenzuschuss EKM-KF“ an das Tansaniareferat des Leipziger Missionswerkes und soll spätestens ein halbes Jahr vor der geplanten Begegnung gestellt werden. Der Antrag ist abrufbar unter <http://www.leipziger-missionswerk.de> und <http://www.oekumenezentrum-ekm.de/partnerschaft/finanzielle-zuschuesse> oder im Tansaniareferat des Leipziger Missionswerks. In begründeten Ausnahmefällen kann die Antragsfrist verkürzt werden.

(2) Der Antrag muss folgendes enthalten:

- a) eine offizielle Einladung der jeweiligen tansanischen Partnern,
- b) eine kurze Vorstellung der antragstellenden Gruppe,
- c) eine Zusammenfassung des Projektes, die sowohl die Ziele als auch die Maßnahme und die Zielgruppe beschreibt,
- d) Inhalt sowie Ablauf der Vor- und Nachbereitung,
- e) ausführliches Programm der geplanten Begegnung,
- f) Liste der Teilnehmenden
- g) Einnahmen und Ausgaben, aus dem sich die förderfähigen Gesamtkosten sowie deren Finanzierung durch Dritte und Eigenanteile ergeben

(3) Grundlage der Bewilligung einer Förderung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgabe- und Einnahmepositionen.

(4) Ausgabepositionen, welche im Finanzierungsplan nicht mit aufgeführt wurden, können nicht abgerechnet werden.

(5) Für die Abrechnung der Maßnahme gilt die prozentuale Aufschlüsselung, wie sie im Antrag zugrunde gelegt wurde.

(6) Es sind nur Originalbelege einzureichen.

(7) Bei einer Ko-Finanzierung (z.B. durch den EED) wird auch deren Abrechnung anerkannt.

IV. Bewilligungsverfahren

(1) Die zuständigen DAK votieren zu den Anträgen.

(2) Über eine Förderung bis zu einer Höhe von 6.000 Euro pro Antrag beschließt der Tansaniabeirat der EKM. Über diesen Betrag hinausgehende Förderungen beschließt die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt auf Grundlage einer Empfehlung des Tansaniabeirates.

(3) Anträge mit einer Summe bis maximal 500 Euro je Antrag kann der Tansaniareferent des Leipziger Missionswerkes gemeinsam mit dem Direktor des Leipziger Missionswerkes ohne vorherige Abstimmung mit dem Tansaniabeirat bis zu der von der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt festgelegten Gesamthöhe von bis zu 3.000 Euro pro Jahr eigenständig entscheiden. Der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt und dem Tansaniabeirat ist zu berichten

(4) Die Ablehnung eines Antrages ist zu begründen.

V. Mittelbereitstellung und Abrechnung

- (1) Ein Anspruch des Antragsstellers auf Bewilligung einer Förderung besteht nicht.
- (2) Die Mittel stehen auf Abruf zur unmittelbaren Verwendung bereit. Sie werden jedoch frühestens acht Wochen vor Projektbeginn dem Antragsteller zur Verfügung gestellt.
- (3) Die sachgerechte Verwendung wird durch das Leipziger Missionswerk geprüft. Die Abrechnung sollte spätestens 12 Wochen nach Abschluss des Projektes erfolgen. Mit der Erteilung der Entlastung gilt die Förderung des Projektes als abgeschlossen.
- (4) Zur Abrechnung gehört neben dem Kosten- und Finanzplan ein Bericht, der das Programm der Reise/des Besuches, Beschreibung der Aktivitäten, Erreichung der Ziele und Verabredungen zur Weiterarbeit enthält.
- (5) Werden bewilligte Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren verwendet, erlischt die Bewilligung.

VI. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.